



**Protokollauszug**  
**12. Sitzung vom 15. Juni 2022**

**136/2022 0.2.0**

**Vorzeitige Stimmabgabe, Urnenöffnungszeiten**  
**Anpassung ab Urnengang vom 25. September 2022**

**1. Sachverhalt**

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) befindet sich derzeit in Revision. Dabei wurde festgestellt, dass § 20 Abs. 2 GPR, der die Bestimmungen über die vorzeitige Stimmabgabe enthält, in den Gemeinden unterschiedlich interpretiert wird. Dieser Paragraph sieht vor, die Stimmabgabe an "mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Urnengang" zu ermöglichen. Dabei ist die Meinung, dass die vorzeitige Stimmabgabe während maximal vier Tagen ermöglicht wird. Einige Gemeinden, so auch die Stadt Schlieren, interpretierten diese Formulierung dahingehend, dass die vorzeitige Stimmabgabe auch während mehr als vier Tagen ermöglicht werden darf. Um eine einheitliche Handhabung für alle Gemeinden zu gewährleisten, sind die Urnenöffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe anzupassen.

**2. Erwägungen**

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, den Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe die maximal möglichen Optionen anzubieten. So ist die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne neu an den letzten vier Arbeitstagen vor dem Urnengang möglich. Unverändert besteht die Möglichkeit, brieflich abzustimmen sobald das Stimmmaterial zugestellt wurde.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Ab Urnengang vom 25. September 2022 ist die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne im Stadtbüro jeweils ab dem vierten Arbeitstag vor dem Urnengang während den üblichen Öffnungszeiten möglich.
2. Die Stadtschreiberin wird mit dem Vollzug und der Kommunikation dieses Beschlusses beauftragt.

3. Mitteilung an
- Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Leiterin Stadtbüro
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin